

Parkkarte gem. Anlage I der VO Zl.01/1310/2018/0078/Mag.MIR, § 7, Anwohnerparkkarte
Vorderseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU	
SP 000 XX	
07/12	05/13
BESCHIED Verordnung vom xx.xx.xxxx VO § 7 ZONE 1 ROT (oder ZONE 2 GRÜN)	
Ausnahmebewilligung gem. § 45 Absatz 4 und 4a STVO 1960	

Parkkarte gem. Anlage I der VO Zl.01/1310/2018/0078/Mag.MIR, § 7, Anwohnerparkkarte
Rückseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU	
Bedingungen: Die Bewilligung gilt nur für den umseitig angeführten Zeitraum. Dieser Bescheid ist im Original deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, sodaß die Vorderseite gut sichtbar ist. Das Parken auf verordneten Behindertenparkplätzen ist nicht gestattet. Das Parken ist nicht gestattet am Hauptplatz, in der Rizzistraße vor der Apotheke und in der Ortenburgerstraße bis zum Dr.-Arthur-Lemisch-Platz, in der Schillerstraße.	
Eine Begründung entfällt gem. § 58 Abs. 2 AVG 1991	
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen schriftlich das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese hat den Bescheid und den Punkt zu bezeichnen gegen den sie sich richtet, welche Änderung beantragt werden und eine Begründung. Verwaltungsabgabe und pauschale Parkgebühr wurden entrichtet. Der Bürgermeister	
Spittal an der Drau, am xx.xx.xxxx	
.....	

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU

00 - 2018

KURZPARKZONENVO.

vom xx.xx.xxxx

VO § 6, Abs. 9),



STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU

Von der Parkgebühr befreit gem. § 6, Abs. 9) der Verordnung

Zl.01/1310/2018/0078/Mag.MIR

Das Parken ist nur in Verbindung mit dienstlichen Tätigkeiten gestattet.

Unter den Begriff dienstliche Tätigkeiten fallen die Teilnahme an Verhandlungen und Ortsaugenscheine als Behörde, Sachverständigentätigkeiten im Zuge von Behördenverfahren, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Instandhaltung des Gemeindeeigenen Haus- und Grundbesitzes, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Straßenaufsicht wie Kontrolle des Straßenzustandes und der technischen Straßenausstattung und Wartung und Instandhaltung der EDV-technischen Infrastruktur der Stadtgemeinde. Die Parkkarte ist im Original deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, sodaß die Vorderseite gut sichtbar ist.

Die Befreiung gilt nicht für die Kurzparkzone am Hauptplatz, in der Rizzistraße im Bereich der Apotheke, in der Ortenburgerstraße beiderseits von Haus ON 2 und Haus ON 3 bis zum Dr.-Arthur-Lemisch-Platz und in der Schillerstraße.

Der Bürgermeister

Spittal an der Drau, am xx.xx.xxxx

.....

Parkkarte gem. Anlage II der VO Zl.01/1310/2018/0078/Mag.MIR, § 8, Firmenserviceparkkarte Vorderseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU	
(W), (M), J - 000 - 12	
07/12	05/13
BESCHEID Verordnung vom xx.xx.xxxx VO § 8	
Ausnahmebewilligung gem. § 45 Absatz 4 und 4a STVO 1960	

Parkkarte gem. Anlage II der VO Zl.01/1310/2018/0078/Mag.MIR, § 8, Firmenserviceparkkarte Rückseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU	
Bedingungen: Die Bewilligung gilt nur für den umseitig angeführten Zeitraum. Dieser Bescheid ist im Original deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, sodaß die Vorderseite gut sichtbar ist. Das Parken ist nur in Verbindung mit gewerblichen Tätigkeiten gestattet. Das Parken ist nicht gestattet am Hauptplatz, in der Rizzistraße vor der Apotheke und in der Ortenburgerstraße bis zum Dr.-Arthur-Lemisch-Platz und in der Schillerstraße. Eine Begründung entfällt gem. § 58 Abs. 2 AVG 1991	
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen schriftlich das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese hat den Bescheid und den Punkt zu bezeichnen gegen den sie sich richtet, welche Änderung beantragt werden und eine Begründung. Verwaltungsabgabe und pauschale Parkgebühr wurden entrichtet. Der Bürgermeister	
Spittal an der Drau, am xx.xx.xxxx	
.....	

Parkkarte gem. Anlage IV der VO Zl.01/1310/2018/0078/Mag.MIR, § 6, Abs. 8), Parkkarte
Marktfahrer bzw. Christkindlmarkt Vorderseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU	
CHRISKINDLMARKT - 01 - 2018	
KURZPARKZONENVO. vom xx.xx.xxxx VO § 6, Abs. 8),	

Parkkarte gem. Anlage IV der VO Zl.01/1310/2018/0078/Mag.MIR, § 6, Abs. 8), Parkkarte
Marktfahrer bzw. Christkindlmarkt Rückseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU	
<p>Von der Parkgebühr befreit gem. § 6, Abs. 8) der Verordnung Zl.01/1310/2018/0078/Mag.MIR</p> <p>Alle Fahrzeuge der Marktfahrer des Wochenmarktes an jedem Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und des Christkindelmarktes von 18.11. bis 24.12. jeden Jahres in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr wenn sie in der Kurzparkzone entlang des südlichen Randes des Stadtparkes in der Schillerstraße, das sind die Schrägparkplätze, abgestellt sind und mit einer Parkkarte der Stadtgemeinde Spittal an der Drau Anlage IV gemäß § 12 dieser Kurzparkzonenverordnung, gekennzeichnet sind. Wenn ein Donnerstag auf einen Feiertag fällt so gilt die Donnerstagregelung für den vor diesem Feiertag liegenden Mittwoch. Die Parkkarte ist im Original deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, sodaß die Vorderseite gut sichtbar ist.</p>	
Der Bürgermeister	Spittal an der Drau, am xx.xx.xxxx
.....	